



Landesuntersuchungsamt | Postfach 300555 | 56028 Koblenz

Mainzer Str. 112  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 9149-0  
Telefax 0261 9149-190  
poststelle@lua.rlp.de  
www.lua.rlp.de

08.06.21

Mein Aktenzeichen  
0825/06-2021

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

**Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBL. 2015, Nr. 14, S. 383) – in derzeit geltender Fassung -;**

**Ihr Antrag vom 20.05.21, hier eingegangen am 20.05.21, auf Herausgabe von Informationen zur rückblickenden Bewertung von Tierversuchen nach § 35 Abs. 1 TierSchVersV**

mit o.g. Antrag beantragen Sie die Herausgabe folgender Informationen respektive die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Übersicht über die Anzahl der rückblickenden Bewertungen nach § 35 Abs. 1 TierSchVersV inkl. der Art des Versuchs, Tierarten, Schweregrad, Zweck seit Beginn der Dokumentation.

Antwort:

Dem LUA liegen bisher fünf rückblickende Bewertungen vor, die aufgrund prospektiver Einschätzung der Belastung als schwer bei jeweils einem Teil der Tiere gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen der Genehmigungsverfahren gefordert wurden. Die Tierversuchszwecke waren gemäß § 7a Abs. 1 Nr. 2a Tierschutzgesetz (TierSchG) „Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren“ und gemäß § 7a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG „Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten“. Die Versuche wurden an Mäusen, in einem Fall an Rindern durchgeführt. Die Schweregrade gering, mittel und schwer traten auf. Die Summe der im Rahmen der betreffenden Vorhaben verwendeten Tiere betrug 102 Rinder und 5643 Mäuse, davon schwer belastet 21 Rinder und 177 Mäuse.

2. Wurde bei Versuchen rückblickend festgestellt, dass ein Versuch doch nicht den angegebenen Nutzen hat? Wenn ja, in wie vielen Fällen bezogen auf die Gesamtzahl der rückblickenden Bewertungen pro Jahr? Wie wurden diese Versuche jeweils rückblickend bewertet?

**1/3 Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

09:00 bis 12:00 Uhr

14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag

09:00 bis 13:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Konto der Landesoberkasse – Außenstelle Trier

IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

BIC: MARKDEF1570



Antwort:

In allen Versuchen wurde der Nutzen im Sinne der Beantwortung der Fragestellung erreicht.

3. Wurden auf Grundlage der retrospektiven Bewertungen ähnliche Tierversuche abgelehnt oder der Schweregrad anders bewertet? Wenn ja, in wie vielen Fällen bezogen auf die Gesamtzahl der rückblickenden Bewertungen pro Jahr?

Antwort:

Nein, es wurden keine Genehmigungsanträge auf Basis vorheriger rückblickender Bewertung abgelehnt

4. Ergaben sich durch die retrospektiven Bewertungen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 TierSchVersV „Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 und § 7a Abs. 2 Nr. 4, 5 und 5 TierSchG (Beschränkung auf das unerlässliche Maß hinsichtlich der den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden, Schäden, der Zahl der Tiere, der artspezifischen Leidensfähigkeit und der Belastung allgemein, auch in der Haltung und Zucht)“?

Antwort:

Nein, es ergaben sich durch die retrospektiven Bewertungen keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Anforderungen der o.g. §§ 7 und 7a des TierSchG. Die Anforderungen wurden erfüllt.

### **Kostengrundscheidung**

Für die Bereitstellung dieser Informationen werden keine Verwaltungsgebühren festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Referat 13, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz oder Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[landesuntersuchungsamt@poststelle.rlp.de](mailto:landesuntersuchungsamt@poststelle.rlp.de)

erhoben werden.



Fußnote:

<sup>1)</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hinweis:

Sollten Sie durch diese Entscheidung Ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder durch einen Informationszugang als verletzt ansehen, können Sie gemäß § 19 LTranspG den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hierzu anrufen. Sie erreichen diesen wie folgt:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz  
Prof. Dr. Dieter Kugelmann  
Hintere Bleiche 34  
55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449  
Telefax: +49 (0) 6131 208-2497  
Webseite: <http://www.datenschutz.rlp.de/>  
verschlüsselt: <https://www.datenschutz.rlp.de/>  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Die Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ersetzt nicht die Einlegung des förmlichen Rechtsbehelfs.